**Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums zur Benachrichtigung in Nachlasssachen**

Vom 13. Juni 2023 - Az. JUMRII-JUM-3480-15/2/78 -

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums zur Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 15. Dezember 2011 - Az.: 1432.A/0102; 4-1023/3 (Die Justiz 2012 S. 29), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2021 (Die Justiz S. 294) geändert worden ist

I. **Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen, Errichtung eines Erbvertrags im gerichtlichen Vergleich**

1.1

Die Notarin oder der Notar, vor der beziehungsweise dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

1.1.1

den Familiennamen, den Geburtsnamen und die Vornamen der Erblasserin oder des Erblassers,

1.1.2

das Geburtsdatum und den Geburtsort (bei Bedarf zusätzlich mit der gebräuchlichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt),

1.1.3

das zum Zeitpunkt der Geburt zuständige Standesamt und – soweit bekannt – die Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde; den Staat der Geburt (bei Bedarf zusätzlich mit der gebräuchlichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt), wenn die Erblasserin oder der Erblasser im Ausland geboren wurde,

1.1.4

die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenverzeichnisnummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,

1.1.5

das Verwahrgericht und die ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der Testamentsregister-Verordnung (ZTRV).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB), es sei denn, die Vertragschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Absatz 2 BeurkG).

1.2

Für das Verwahrgericht gilt Folgendes:

1.2.1

Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 BGB), so ist entsprechend Ziffer 1.1 Satz 1 zu verfahren. Die Angabe der Urkundenverzeichnisnummer sowie des Namens der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Erbvertrag nach der erstmaligen Eröffnung in besondere amtliche Verwahrung genommen wird. Wenn die Urkunde unter der ZTR-Verwahrnummer nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 ZTRV bei der Verwahrstelle nicht aufgefunden werden kann, soll die Verwahrbuchnummer nach § 1 Satz 1 Nummer 3 ZTRV angegeben werden.

1.2.2

Der zu verwendende Umschlag ist mit dem Prägesiegel oder dem Dienstsiegel des Verwahrgerichts zu verschließen.

1.2.3

Das Verwahrgericht hat eine Angabe nach Ziffer 1.1 Satz 1 auf dem Umschlag zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn ihm bekannt wird, dass die Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist.

1.3

Für den Umschlag soll ein Formular nach der Anlage verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag (Format DIN C 5) mit dem von der Bundesnotarkammer als Registerbehörde nach § 78c Bundesnotarordnung (BNotO) zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Abschnitt III Satz 3 gilt entsprechend. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in besondere amtliche Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder die Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Formulars entsprechend zu ändern.

1.4

Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.

1.5

Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), welche die Erbfolge beeinflussen können, nimmt das Gericht für jede Erblasserin oder jeden Erblasser einen Ausdruck der Eintragungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ZTRV zu den Akten.

1.6

Das Verwahrgericht, das ein Testament oder einen Erbvertrag in die besondere amtliche Verwahrung nimmt, ergänzt die Angaben auf dem Umschlag um die Verwahrbuchnummer oder das Geschäftszeichen, wenn es neben der ZTR-Verwahrnummer eigene Verwahrbuchnummern beziehungsweise Geschäftszeichen verwendet.

II. **Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin beziehungsweise des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers**

1.

Die durch die Registerbehörde gemäß § 78e Satz 3 BNotO benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Absatz 1 BGB sowie §§ 348, 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sowie nach § 34a Absatz 3 BeurkG. Verwahrt die von der Registerbehörde benachrichtigte Stelle die Verfügung von Todes wegen nicht mehr, meldet sie der Registerbehörde diesen Umstand.

2.

Im Fall einer Sterbefallmitteilung nach § 78e Satz 1 BNotO, die für ein Nachlassgericht in Baden-Württemberg bestimmt ist, teilt das Standesamt über die nach § 6 Absatz 1 ZTRV vorgesehenen Angaben außerdem mit:

– Familienstand des Verstorbenen,

– Familienname, Geburtsname und Vornamen des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,

– Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen und im Falle des Vorversterbens des Ehegatten oder Lebenspartners zusätzlich Tag, Ort und Registrierungsdaten von dessen Tod,

– Familienname, Vornamen und Anschrift von Kindern des Erblassers,

– Familienname, Vornamen und Anschrift von nahen Angehörigen und anderen möglichen Auskunftgebern,

– Angaben über vorhandenes Nachlassvermögen,

– etwaige Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Nachlasssicherung.

Die Angaben sind nur insoweit zu erteilen, als sie dem Standesamt bekannt sind.

III.

**Formulare**

Werden amtliche Formulare eingeführt, die eine maschinelle Beleglesung ermöglichen, so sind diese Formulare zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage abgesehen werden. Der Inhalt muss in jedem Fall dem Inhalt der Anlage entsprechen.

IV.

**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlage in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

**Anlage**

zu der VwV vom 13. Juni 2023

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen

(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

ZTR-Verwahr-Nr..............................

Verwahrungsbuch-Nr. .....................

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Personalien der Erblasserin/des  Erblassers | | a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners | | | b) des Ehemannes/ Mannes, des LPartners/der LPartnerin | | |
| Familienname | | ........................................... | | | ........................................... | | |
| Geburtsname | | ........................................... | | | ........................................... | | |
| Vornamen | | ……………………………….. | | | ……………………………….. | | |
| Geburtsdatum | | ……………………………….. | | | ……………………………….. | | |
| Geburtsort | | ........................................... | | | ........................................... | | |
| Standesamt und Registernummer oder Staat der Geburt | | ........................................... | | | ........................................... | | |
|  | |  | | |  | | |
| ...................................................., den ..............................  Amtsgericht - ….............................................................- Notarin/Notar  (Unterschrift) | | | | | | | |
| Gemeinschaftliches | Testament | | Erbvertrag | Urkunde | | vom | Urk.verz.-Nr. |
| der Notarin/  des Notars | In | | | | | | | |
| Geschäfts-Nr. | des  gerichts | | | | | | | |
| Nach Ableben | des Ehemannes/Mannes,  der Ehefrau/Frau,  Lebenspartners Lebenspartnerin  eröffnet am und wieder verschlossen. | | | | | | | |
| Ort, Datum | Amtsgericht Rechtspfleger/in/UdG  (Unterschrift) | | | | | | | |